

Hier liegt auch die Erklärung dafür, daß die Abstraktion in der spezifischen Form des deutschen Rechts in den fortgeschrittensten Ländern jener Zeit, England und Frankreich, überflüssig war. Dort hatte die Bourgeoisie den Feudalstaat vollständig vernichtet, und man benötigte keine komplizierte juristische Konstruktion, um sich der Überwachung und Bevormundung durch einen der Entwicklung des Kapitalismus hinderlichen Staatsapparat zu entziehen (vgl. S. 9/10, 15, 25/26, 27, 47). Umgekehrt beweist das Fehlen der Abstraktion im französischen und englischen Rechtssystem überzeugend, daß dieser Konstruktion eine aus den besonderen politischen Verhältnissen Deutschlands erwachsene Motivation zugrunde gelegen haben muß und kein allgemein mit der Entwicklung des Kapitalismus verbundener ökonomischer Antrieb. Wäre sie insbesondere, wie W i e m a n n und Zahn anlässlich der Thesenverteidigung einwandten²⁾, durch die für den Kapitalismus gesetzmäßige Tendenz zur Beschleunigung der Realisierung des Mehrwerts hervorgerufen worden, so wäre in der Tat nicht zu verstehen, warum die Bourgeoisie in den klassischen Ländern des Kapitalismus nicht ebenfalls — und schon früher — auf ihre Einführung drang, ganz abgesehen davon, daß die Abstraktion auch gar kein typisches Mittel zur Erhöhung der „Umlaufbarkeit der Waren“ und zur beschleunigten Mehrwertrealisierung ist. Es ist auch keineswegs einzusehen, weshalb Kleines Hinweis darauf, die Abstraktion wäre auch in den anderen kapitalistischen Ländern zum Dogma erhoben worden, wenn sie allgemein zur Förderung der kapitalistischen Entwicklung beigetragen hätte, ein Versuch sein soll, „den Beweis unter Berufung auf das zu Beweisende zu führen“, wie B ü l l n e r a. a. O. meint. Dagegen ist diesem³⁾ darin beizustimmen, daß die Frage, weshalb sich im zaristischen Rußland und in Österreich, wo der „preußische Weg“ der Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft gegangen wurde, die Abstraktion nicht ebenfalls durchgesetzt habe, von Kleine nicht zufriedenstellend beantwortet wird (S. 36); es leuchtet nicht ein, daß die erhöhte Zentralisation des feudalen Staatsapparats in jenen Ländern zu einer verminderten Überwachung der Geschäfte der Bourgeoisie geführt haben soll. Hier dürften noch weitere Untersuchungen erforderlich sein.

Wenn zu Beginn des vorstehenden Absatzes von der Abstraktion „in der spezifischen Form des deutschen Rechts“ gesprochen wurde, so lag hierin eine Abgrenzung gegenüber der anfangs erwähnten Ausnahme. Es gibt nämlich auch eine Abstraktion von der causa, die für das deutsche Recht nicht spezifisch, sondern Bestandteil sämtlicher kapitalistischer Rechtssysteme und, in bestimmten Grenzen, auch des sowjetischen Rechts und des Rechts der Volksdemokratien ist: die abstrakte Natur der Wertpapiere. Wie Kleine zutreffend darlegt (S. 12 ff.), ist bei diesen im Gegensatz zu den die Problematik der Dissertation bildenden Fällen das ökonomische Motiv zur Herausbildung der Abstraktion eindeutig und offensichtlich; ohne sie wäre das ganze Institut der Wertpapiere nicht denkbar, denn erst die Loslösung vom Grundgeschäft und den sich aus ihm etwa ergebenden Einwendungen schafft dem Wertpapier die Umlaufbarkeit und ermöglicht ihm damit seine Funktion innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft, die Funktion als Kreditgeld. Die Unterscheidung dieser beiden Gruppen von abstrakten Rechtsverhältnissen rechtfertigt sich ohne weiteres damit, daß — wie gegen Zahn⁴⁾ gesagt werden muß — die Abstraktion des Verfügungsgeschäfts von der causa im Gegensatz zur Abstraktheit der Wertpapiere eben nicht auf die allgemeinen Bedingungen der kapitalistischen Produktionsweise zurückgeführt werden kann, wie ihre Beschränkung auf das deutsche Rechtssystem ergibt. Zweifelhafte kann höchstens sein, ob nicht entgegen Kleine (S. 8) auch das abstrakte Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis in diesem Zusammenhang zur Gruppe der Wertpapiere zu rechnen sind, denen sie über bestimmte Zwischenformen — z. B. Solawechsel — nahekommen; hierfür spricht vor allem der Umstand, daß es sich bei ihnen auch

nach ausländischem Recht um abstrakte Geschäfte handelt⁵⁾.

Um jedoch zur Entwicklung der Abstraktion des Verfügungsgeschäfts zurückzukehren, so zeigt Kleine weiter, daß der volle Sieg dieses Prinzips, der sich nach dem preußischen Gesetz von 1872 vor allem in der Konzeption des BGB manifestierte, in einem Zeitpunkt eintrat, in welchem die ursprüngliche Motivation nicht mehr mit der ursprünglichen Stärke bestand. In der Zwischenzeit hatte sich nämlich ein weitgehendes Eindringen der Bourgeoisie in den Staatsapparat vollzogen und infolgedessen spielte die „Bevormundung“ durch Angehörige der im Feudalstaat herrschend gewesenen Klasse keine wesentliche Rolle mehr. Im Gegenteil ergab sich, daß sich die Abstraktion bei ihrer praktischen Anwendung in vielen Fällen zum Nachteil des kapitalistischen Produzenten auswirkte, insbesondere in Fällen, in denen dieser — etwa im Konkurse des Käufers — trotz Nichtigkeit des Grundgeschäfts das Eigentum an der Ware einbüßte und auf eine Konkursforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung angewiesen war. Es war also Aufgabe des Verfassers, der Frage nachzugehen, welches neue Interesse den monopolistischen Kapitalismus veranlaßte, gleichwohl an der Abstraktion von der causa festzuhalten. Diese neue Motivation findet er in zwei Rechtsinstituten, für welche die Abstraktion von der causa Vorbedingung ist und die gerade für die monopolistische Wirtschaft von hoher Bedeutung sind: den Instituten des Eigentumsvorbehalts und der Sicherungsübereignung. Beide Rechtsinstitute sind Mittel der Beherrschung und Aufsaugung der kleinen kapitalistischen Unternehmungen durch das Monopolkapital, und das Interesse an der Gewährleistung dieser beiden Institute war auf Seiten des Monopolkapitals stark genug, um das Festhalten an der Abstraktion zu rechtfertigen (S. 48 f., 53 ff.).

Kleine gibt damit nicht nur eine befriedigende und einleuchtende Erklärung dafür, weshalb die Abstraktion von der causa auch in der Periode des Imperialismus, in der sie ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte, den Zwecken der herrschenden Klasse diene und daher aufrechterhalten wurde, sondern gleichzeitig auch für das anfangs gekennzeichnete Phänomen der scheinbar widerspruchsvollen deutschen Rechtsprechung zur Frage der Abstraktion. Mit dieser Rechtsprechung erfüllten die Gerichte — und in ihrem Gefolge die bürgerliche Rechtslehre — getreulich ihre Funktion, als Einrichtung des Überbaus den Bedürfnissen und Interessen der monopolkapitalistischen Basis zu dienen: indem sie laufend den Grundsatz der Abstraktheit des dinglichen Vertrages als Prinzip des geltenden Rechts bestätigten, zu ihm „ein Lippenbekenntnis ablegten“ (S. 50), konservierten sie die theoretische Grundlage jener für die Zwecke des Monopolkapitals unentbehrlichen Rechtsinstitute, unter denen vor allem die Sicherungsübereignung mit allen ihren Verflechtungen und Auswüchsen bedeutsam war; indem sie gleichzeitig Konstruktionen fanden, mit deren Hilfe sich das Prinzip im Einzelfalle durchbrechen ließ — in den Fällen der Nichtigkeit des Kausalgeschäfts auf Grund einer Irrtums- oder Täuschungsanfechtung insbesondere die mehr oder weniger gezwungene Erstreckung der Anfechtungserklärung auf das Erfüllungsgeschäft, in den Fällen der Nichtigkeit des Kausalgeschäfts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot insbesondere die Fiktion, das Verfügungsgeschäft sei lediglich unter der Bedingung der Wirksamkeit des Grundgeschäfts abgeschlossen —, sorgten sie dafür, daß etwa der herrschenden Klasse nachteilige Folgen der Durchführung des Prinzips vermieden wurden. Hierfür bringt die Arbeit reiches Material (S. 49/52).

Die erwähnte Ausnahme, die diese Rechtsprechung machte, findet Kleine in den Streitigkeiten aus Bordellverkäufen, die in der Judikatur des kapitalistischen Deutschland einen breiten Raum einnehmen. Seine Argumentation läßt sich dahin zusammenfassen, daß sich in diesen Fällen dem Reichsgericht eine

2) vgl. Büttner a. a. O., S. 120, 121.

3) a. a. O. S. 122.

*) a. a. O. S. 121.

5) Das abstrakte Schuldanerkenntnis des englischen Rechts, das „I. O. U.“ (nach den Anfangsworten der Anerkenntniserklärung: I owe you = Ich schulde Ihnen...) besitzt sogar eine bestimmte Umlaufbarkeit.